



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

12. Jahrgang

Ausgabe 9/2015

Rhede, 14.08.2015

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
10.08.2015	Bekanntmachung zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Stadt Rhede und zum Bürgerentscheid „Ja zur Musikschule in Rhede“ am 13. September 2015 für Unionsbürger, die von der Meldepflicht befreit sind	2
10.08.2015	Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Rhede am 13. September 2015	3
10.08.2015	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Stadt Rhede am 13. September 2015	5

weitere Inhalte s. Seite 2

- | | | |
|-------------------|---|-----------|
| 10.08.2015 | Bekanntmachung der Stadt Rhede zum Bürgerentscheid „Ja zur Musikschule in Rhede“ am 13. September 2015 | 9 |
| 13.08.2015 | Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Rhede zum Bürgerentscheid über die Fortführung der Musikschule am 13. September 2015 | 13 |

**Bekanntmachung
zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Stadt
Rhede und zum Bürgerentscheid „Ja zur Musikschule in Rhede“
am 13. September 2015 für
Unionsbürger, die von der Meldepflicht befreit sind**

Wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis für Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Stadt Rhede am 13. September 2015 eingetragen. Des Weiteren können die Abstimmungsberechtigten Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid „Ja zur Musikschule in Rhede“ am 13. September 2015 eingetragen werden. Die jeweiligen Anträge sind **spätestens bis zum 28. August 2015 um 13:00 Uhr** bei der Stadt Rhede, Rathaus, Bürgerbüro, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, zu stellen.

Rhede, 10.08.2015

Der Bürgermeister
Lothar Mittag

Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Rhede am 13. September 2015

Die vom Wahlausschuss des Rates der Stadt Rhede am 3. August 2015 zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Rhede am 13. September 2015 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht (§§ 19, 46 b Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit §§ 30 S. 2, 75 b Abs. 7 Kommunalwahlordnung):

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Familien- und Vornamen	Beruf	Geb. - Jahr	Geburtsort	Wohnung in <u>46414 Rhede</u>	Partei
Bernsmann, <u>Jürgen</u> Karl	Rechtsanwalt	1968	Kleve	Grüner Weg 5a	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) und Freie Demokratische Partei (FDP)
Borgers, Ralf	Fachkaufmann	1964	Rhede	Zur Rennbahn 3	Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Thomas, <u>Hermann</u> Ludwig	Gesundheits- und Sozialwirt	1960	Rhede	Wehrstraße 17	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, jeweils mit dem Zusatz des Wahlvorschlagsträgers und bei gemeinsamen Wahlvorschlägen der Wahlvorschlagsträger.

Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Nummernfolge der Wahlvorschläge für die letzte Vertretungswahl im jeweiligen Wahlgebiet am 25.05.2014.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag ist grundsätzlich an der Stelle anzuführen, die der an ihm beteiligten Partei oder Wählergruppe mit der höchsten bei der letzten Vertretungswahl erreichten Stimmenzahl gebühren würde, falls sie für sich allein einen selbstständigen Wahlvorschlag eingereicht hätte. Innerhalb des gemeinsamen Wahlvorschlags werden die beteiligten Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge aufgeführt, die sich bei selbstständigen Wahlvorschlägen ergeben hätte.

Rhede, 10. August 2015

Der Bürgermeister als Wahlleiter
Lothar Mittag

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl der Bürgermeisterin/des
Bürgermeisters in der Stadt Rhede am 13. September 2015

1. Das **Wählerverzeichnis** für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Stadt Rhede wird in der Zeit vom **24. bis 28. August 2015**, von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr, im Rathaus, **Bürgerbüro**, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme** bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **28. August 2015 bis 13:00 Uhr** bei der Stadt Rhede, **Bürgerbüro**, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen und anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. August 2015** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Die Benachrichtigungen erhalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Wahl am 13.09.2015. Ebenfalls ist mit diesem Vordruck eine Beantragung eines Wahlscheins für die gegebenenfalls erforderliche Stichwahl am 27. September 2015 möglich.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind als solche beschrieben. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, **Bürgerbüro**, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, zur Einsichtnahme aus.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 23. August 2015 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 28. August 2015 versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte werden noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (28. August 2015) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

6. Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 11. September 2015, 18:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, einen neuen Wahlschein beantragen.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a) bis c) genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

7. Die Wahlberechtigten erhalten mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als

vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den blauen amtlichen Stimmzettelumschlag der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rhede, 10.08.2015

Der Bürgermeister
Lothar Mittag

**Bekanntmachung der Stadt Rhede
zum Bürgerentscheid „Ja zur Musikschule in Rhede“
am 13. September 2015**

1. Der Bürgerentscheid findet gemeinsam mit der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am **Sonntag, 13. September 2015**, in der Zeit von **8:00 bis 18:00 Uhr**, statt.

2. Die zur Entscheidung stehende Frage lautet:

„Soll die Musikschule in Rhede über den 31.12.2016 hinaus in vertraglich gebundener Zusammenarbeit mit den Städten Bocholt und Isselburg fortgeführt werden?“

3. Das **Abstimmungsverzeichnis** für die Stimmbezirke der Stadt Rhede wird in der Zeit vom **24. August bis zum 28. August 2015** während der Dienststunden bei der Stadt Rhede: Montag bis Donnerstag 8:00 bis 17:00 Uhr und am Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr, im Rathaus, Bürgerbüro, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, für Abstimmberechtigte zur **Einsichtnahme** bereitgehalten.

Jede/r Abstimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Abstimmberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

4. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit, spätestens am **28. August bis 13:00 Uhr**, bei der Stadt Rhede, Bürgerbüro, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen und anzugeben.

5. Abstimmberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. August 2015** eine **Benachrichtigungskarte**.

Die Benachrichtigungen erhalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins für die Abstimmung am 13.09.2015.

In der Benachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Stimmraum angegeben, in dem die Abstimmungsberechtigten abzustimmen haben. Barrierefrei zugängliche Stimmräume sind als solche beschrieben. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Stimmräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, **Bürgerbüro**, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, zur Einsichtnahme aus.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

Abstimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Benachrichtigung.

6. Wer einen **Stimmschein** hat, kann an der Abstimmung durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

7. Einen Stimmschein erhält auf Antrag

7.1 jeder in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene/r** Abstimmungsrechtberechtigte/r,

7.2 ein **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene/r** Abstimmungsrechtberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Abstimmungsverzeichnis bis zum 23. August 2015 oder die Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis bis zum 28. August 2015 versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnis zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte werden noch bis zum 16. Tag vor der Abstimmung (28. August 2015) von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Benachrichtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Stimmscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewährt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

8. Stimmscheine können von Abstimmungsberechtigte beantragt werden, die

- in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 11. September 2015, 18:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Stimmraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Abstimmungstag, 15:00 Uhr**. Abstimmungsberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, können bis zum Tag vor der Abstimmung, 12:00 Uhr, einen neuen Stimmschein beantragen.
- **nicht** im Abstimmungsverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a) bis c) genannten Gründen Stimmscheine erhalten können, bis zum **Abstimmungstag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Abstimmungsberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

9. Die Abstimmungsberechtigten erhalten mit dem Stimmschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen grünen Stimmumschlag,
- einen amtlichen gelben Stimmbrief, auf dem die Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein Merkblatt für die Stimmabgabe per Brief.

Die Abholung von Stimmscheinen und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer per Brief abstimmt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den grünen amtlichen Stimmumschlag der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Stimmschein vordruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Stimmschein und den grünen Stimmzettelumschlag in den gelben Stimmbrief und verschließt den gelben Stimmbrief.

Bei der Abstimmung per Brief muss der/die Abstimmungsberechtigte den Stimmbrief mit den Stimmzetteln und den Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am **Abstimmungstag bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Stimmbriefe werden bei der Abstimmung nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Abstimmung per Brief sind dem Merkblatt für die Briefabstimmung, das mit den Briefabstimmungsunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rhede, 10. August 2015

Der Bürgermeister
Lothar Mittag



**Abstimmungsheft / Informationsblatt
der Stadt Rhede zum Bürgerentscheid
über die Fortführung der Musikschule
am 13. September 2015**

Tag und Uhrzeit der Abstimmung:

Sonntag, 13. September 2015, von 8:00 bis 18:00 Uhr

Die Stimmbriefe für die Abstimmung per Brief müssen am Abstimmungstag, 13. September 2015, bis spätestens 16:00 Uhr bei der Stadt Rhede eingegangen sein. Später eingehende Stimmbriefe können nicht mehr bei der Stimmenauszählung berücksichtigt werden.

Abstimmungsfrage:

„Soll die Musikschule in Rhede über den 31.12.2016 hinaus in vertraglich gebundener Zusammenarbeit mit den Städten Bocholt und Isselburg fortgeführt werden?“

Warum gibt es diesen Bürgerentscheid?

Der Rat der Stadt Rhede hat am 25.03.2015 den Haushalt 2015 mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsfraktionen von CDU, SPD und FDP beschlossen. Im Haushaltsplan findet sich beim Produkt "Musikschule" die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Bocholt, Isselburg und Rhede zum 31.12.2016 als Zielvereinbarung. Ein Ratsbeschluss zur konkreten Kündigung müsste jedoch noch folgen.

Als Reaktion darauf gründete sich eine Initiative, die durch ein Bürgerbegehren die Musikschule im Verbund mit den Städten Bocholt und Isselburg erhalten will.

Am 26. Juni 2015 wurden daraufhin 2.917 Unterschriften für ein Bürgerbegehren zum Erhalt der Musikschule im Rathaus übergeben. Die Verwaltung hat diese Unterschriften geprüft und festgestellt, dass die erforderliche Anzahl für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erreicht wurde.

In der Ratssitzung am 3. August wurde die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Ja zur Musikschule in Rhede“ festgestellt. Im Anschluss gab es eine Entscheidung in der Sache. Dem Bürgerbegehren wurde **nicht** stattgegeben. **Damit muss nun innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchgeführt werden. Der Termin hierfür wurde auf den 13. September 2015 festgelegt.**

Kosten der Musikschule

In den Haushaltsjahren 2010 bis 2014 hat der Betrieb der Zweigstelle Rhede im Rahmen der Musikschule Bocholt-Isselburg-Rhede folgende Sach- und Dienstleistungsaufwendungen verursacht:

2010	2011	2012	2013	2014
180.076,02 €	184.384,93 €	182.789,01 €	185.015,07 €	186.788,62 € (vorläufige Abrechnung)

Diese Beträge sind entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus dem Haushalt der Stadt Rhede an die Stadt Bocholt geleistet worden.

Für den Betrieb der Zweigstelle Rhede im Rahmen des Musikschulverbundes in der jetzigen Form entstehen aufgrund der Erfahrungen aus vergangenen Jahren voraussichtlich Kosten von ca. 190.000 € pro Jahr.

Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen mit Angabe ihrer Fraktionsstärke sowie die Stimmempfehlung des Bürgermeisters:

Das Bürgerbegehren lehnen ab:

CDU-Fraktion (Fraktionsstärke 19 Mitglieder)	18 Ratsmitglieder
SPD-Fraktion (Fraktionsstärke 9 Mitglieder)	8 Ratsmitglieder
FDP-Fraktion (Fraktionsstärke 2 Mitglieder)	2 Ratsmitglieder

28 Ratsmitglieder empfehlen mit NEIN abzustimmen.

Dem Bürgerbegehren stimmen zu:

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Fraktionsstärke 8 Mitglieder)	7 Ratsmitglieder
--	------------------

sowie Bürgermeister Lothar Mittag

7 Ratsmitglieder und der Bürgermeister empfehlen mit JA abzustimmen.

Hinweis:

3 Ratsmitglieder waren bei der Sitzung am 03.08.2015 nicht anwesend:

CDU (1), SPD (1), Bündnis 90/DIE GRÜNEN (1)

Stellungnahme des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

„Rhede - eine liebenswerte Stadt!“, dies werden alle unterschreiben, die sich um unsere Stadt bemühen und Verantwortung tragen, gleich welcher parteipolitischen Ausrichtung.

Allerdings geht dies nicht zum Nulltarif und es geht nur, wenn ein Gemeinwesen breit aufgestellt ist, wenn es Angebote bereithält, die für möglichst viele Bevölkerungsgruppen interessant und attraktiv sind.

Vielfalt anzubieten sichert uns den Zuzug, sichert uns junge Familien, sichert uns Unternehmen und sichert uns die Lebensqualität in Rhede. Dabei kann es auch nicht darum gehen, ein bisschen anzubieten, also ein bisschen Sport oder ein bisschen Gewerbefläche, ein bisschen Freibad oder ein bisschen Innenstadt, bei der wir ja ständig bemüht sind, sie weiterzuentwickeln und Leerstände zu vermeiden.

Also macht auch ein bisschen Musikschule keinen Sinn, ein bisschen Kultur, das man nach Belieben betreibt oder lässt.

Richard von Weizsäcker, unser ehemaliger Bundespräsident, hat dazu formuliert:

„Förderung von Kulturellem hat nicht weniger eine Pflichtaufgabe der öffentlichen Haushalte zu sein als zum Beispiel der Straßenbau, die öffentliche Sicherheit oder die Finanzierung der Gehälter im öffentlichen Dienst.“

„... Kultur ist kein Luxus, den wir uns leisten oder auch streichen können, sondern der geistige Boden, der unsere eigentliche innere Überlebensfähigkeit sichert.“

Die Musikschule ist wichtiger Teil der kulturellen Bildungslandschaft unserer Stadt, wichtiger Teil unseres öffentlichen Lebens und der Qualität dieser Stadt.

Auch deshalb dürfen wir sie uns nicht nur leisten sondern müssen sie uns leisten, nicht als Light-Version, sondern so, dass sie funktioniert - mit Weihnachtskonzert und Straßenmusik, mit Begleitung von Ausstellungseröffnungen und Einstimmung auf die Adventszeit, beim Weihnachtsmarkt.

Erst wenn etwas nicht mehr da ist werden wir merken was uns fehlt!

Ihr Bürgermeister Lothar Mittag



Stellungnahme der Initiative „Ja zur Musikschule in Rhede“



Aufgrund der politischen Beratungen zum Haushalt 2015 ist davon auszugehen, dass der Rat der Stadt Rhede in Kürze beschließen wird, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Städten Bocholt und Isselburg zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Musikschule aus Kostengründen zum 31.12.2016 zu kündigen.

Wir sagen **JA zur Musikschule**, weil diese eine wichtige Bildungsstätte für unsere Kinder darstellt.

Sie ist eine vollwertige Schule mit studierten Musiklehrern und einem pädagogischen Konzept. Dieses reicht von der Früherziehung über die Grundausbildung am Instrument bis hin zur Förderung begabter Schüler. Parallel dazu wird in verschiedenen Ensembles das Musizieren miteinander vermittelt.

Die Musikschule stellt also für unsere Kinder und Jugendlichen ein wertvolles und sinnvolles Ausbildungsangebot und somit eine **wichtige kulturelle Bildung im Medienzeitalter** dar.

Nach eigener Einschätzung sind die Rheder Musikvereine weder personell noch inhaltlich in der Lage, die Aufgaben der Musikschule zu übernehmen.

Die Investition in den Erhalt unserer Musikschule **schafft Lebensqualität** für jetzige und zukünftige Generationen unserer Stadt.

Wird die Musikschule geschlossen, so verliert Rhede gegenüber seinen Nachbarstädten einen **wichtigen Standortfaktor**, verzichtet auf einen unschätzbaren **Mehrwert für die städtische Kulturlandschaft** und wird für Familien weniger attraktiv.

Auch in Zeiten knapper Kassen sollte die Musikschule in Rhede in vertraglich gebundener Zusammenarbeit mit den Städten Bocholt und Isselburg fortgeführt werden.

Bitte stimmen Sie mit JA und geben somit vielen Kindern die Möglichkeit, ihren Spaß an der Musik weiterhin mit den Rheder Bürgern zu teilen!



Stellungnahme der CDU-Fraktion

Die CDU-Fraktion Rhede empfiehlt: **Stimmen Sie mit Nein.**

Für die CDU-Fraktion ist die Gleichbehandlung aller Institutionen, Vereine sowie Bürgerinnen und Bürger maßgeblicher Kompass unseres politischen Handelns. Aufgrund dieses Faktors sehen wir, dass auch die Musikschule ihren Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten muss. Dazu ist die Kündigung des bestehenden Vertrages notwendig, dies haben die Sparbemühungen der letzten Jahre bestätigt.

Wir stehen dazu, auch weiterhin die musikalische Erziehung in Rhede zu fördern. Dies aber mit einer notwendigerweise angepassten Förderung.



Stellungnahme der SPD-Fraktion

Die SPD – Ratsfraktion hält an der Auflösung des Musikschulvertrages fest.

Die SPD Rhede hatte sich im Rahmen der Verabschiedung des städtischen Haushalts im März 2015 für die Kündigung des Musikschulvertrages der Trägergemeinschaft Bocholt – Isselburg – Rhede ausgesprochen.

Die seit langem schwierige Haushaltssituation mit hohen Defiziten sowie die seit Jahren erfolglosen Bemühungen, die Kosten der Musikschule tragfähig zu reduzieren, führten zu dem Entschluss, den Musikschulvertrag zum 31.12. 2016 zu kündigen.

Ein Festhalten an dem bestehenden Musikschulvertrag hätte zur Folge, dass die steuerlichen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger erneut steigen oder neue Sparmaßnahmen z.B. in Bildung, Vereinen oder Jugendverbänden notwendig wären.

Da sich voraussichtlich die Haushaltssituation auf absehbare Zeit nicht wesentlich verbessern wird, hält die SPD eine Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung für dringend geboten.

Um den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Rhede nicht noch weitere steuerliche Belastungen zuzumuten,

stimmen Sie bitte mit einem

NEIN.

Stellungnahme der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger!

Die Musikschule in Rhede muss erhalten bleiben!

Dafür haben wir gute Gründe:

Leider gehören Musikschulen nicht zu den Pflichtaufgaben von Kommunen. Als Folge wird in vielen Kommunen an den Musikschulen gespart oder sie werden gleich ganz aufgelöst.

Für uns gilt:

- Kultur ist ein menschliches Grundbedürfnis.
- Die Musikschule ist ein unverzichtbarer Baustein der kulturellen Vielfalt in unserer Stadt.
- Jungen Menschen wird ein Zugang zur Musik zu verschafft.
- Sie üben eine kreative Tätigkeit in Gemeinschaft mit anderen aus.
- Seit 35 Jahren gibt es die gemeinsame Musikschule der Städte Bocholt, Isselburg und Rhede. Sie ist ein Erfolgsmodell für interkommunale Zusammenarbeit.
- Die Schülerschaft aus 3 Städten bildet eine ausreichend breite Basis für die Zusammenstellung eines Orchesters.
- Eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit wird von Experten als ein wichtiger Baustein zur Konsolidierung von kommunalen Haushalten angesehen.
Daher halten wir die Aufkündigung der Zusammenarbeit mit Bocholt und Isselburg für falsch.
Nicht weniger, sondern deutlich mehr Zusammenarbeit zwischen den Kommunen ist in Zukunft nötig.

Der Nutzen einer Musikschule ist nicht direkt in Kennzahlen oder Tabellen ablesbar.

Aber in den vergangenen 35 Jahren haben tausende Kinder und Jugendliche aus Rhede dieses Angebot dankbar in Anspruch genommen.

Das spricht für sich!

Stimmen Sie daher mit „Ja“ für die Fortführung der gemeinsamen Musikschule Bocholt-Rhede-Isselburg!



Stellungnahme der FDP-Fraktion

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rhede,

die FDP Rhede empfiehlt, beim Bürgerentscheid mit „**NEIN**“ zu stimmen. Denn die Fragestellung des Bürgerbegehrens in Verbindung mit der dort genannten Kostenschätzung von 190.000 € verstehen wir so, dass der bestehende Vertrag in seiner heutigen Form zu gleichen Kosten bestehen bleiben soll. **Das ist sozial ungerecht.**

Gleichzeitig unterstellt die Frage des Bürgerentscheides, dass nach Vertragskündigung die Förderung von Musik komplett beendet wird. **Das ist sachlich falsch.**

Aufgrund der angespannten Haushaltslage mussten in Rhede bereits **alle Vereine und Organisationen** einen Beitrag zur Kostenreduzierung leisten. Die **Grundsteuer** wurde massiv erhöht, **die Förderung der Sportvereine** wurde gekürzt, die **OGS-Beiträge** wurden angehoben, die **Schülerbeförderung** wurde gekürzt. Die FDP Rhede hält es für sozial ungerecht, dass die Musikschule **als einzige Einrichtung keinen** Beitrag leistet. Bereits heute bezuschusst der Steuerzahler die Förderung der musikalischen Ausbildung pro Kind mit einem **vielfachen Betrag** im Vergleich zum Beispiel zu Kindern in den Sportvereinen.

Stimmen Sie mit „**NEIN**“ und machen Sie so den Weg frei für:

- eine **neue Form** der musikalischen Ausbildung; mit oder ohne Vertrag,
- eine **sozial ausgewogene** Verteilung von Fördermitteln,
- stabile Steuersätze, damit **Rhede für alle bezahlbar** bleibt,
- geringere Kosten und geringere Elternbeiträge durch eine **effizientere Verwendung** der Mittel,
- den Zugang von **mehr Kindern aus allen sozialen Schichten** zu musikalischer Ausbildung.

Vielen Dank für Ihr Mandat. Wir werden es umsetzen!

I. Ablauf der Abstimmung

Für die Abstimmung am 13. September 2015 ist das Gebiet der Stadt Rhede in 12 Stimmbezirke eingeteilt worden. In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungslokal/Stimmraum eingerichtet.

In den **hellblauen Benachrichtigungskarten**, die in der Zeit vom 17. bis 28. August 2015 jeder/jedem Abstimmberechtigten, die/der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, übersandt werden, sind der **Stimmbezirk** und der **Stimmraum** angegeben, in dem die/der Abstimmberechtigte abzustimmen hat. Die Abstimmungslokale sind am Abstimmungstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Alle Abstimmungslokale sind barrierefrei.

Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids wahlberechtigt zu den Kommunalwahlen ist. Das sind alle Deutschen und EU-Bürger, die am 13.09.2015 das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung (28.08.2015) in Rhede gemeldet sind.

Die/Der Abstimmberechtigte kann nur in dem Abstimmungslokal abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Abstimmbenachrichtigung und ein gültiger Ausweis sind zur Abstimmung mitzubringen.

Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Abstimmungslokal bereitgehalten werden. Über die zur Abstimmung stehende Frage kann nur mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden.

Die Abstimmhandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist.

II. Stimmabgabe durch Brief

Abstimmungsberechtigte, die am Abstimmungstag nicht persönlich in ihrem Stimmbezirk abstimmen können oder möchten, können bereits im Vorfeld ihre Stimme per Brief abgeben. Dafür sind bei der Stadt Rhede die Briefabstimmungsunterlagen (ein Stimmschein, ein amtlicher Stimmzettel, ein amtlicher Stimmzettelumschlag sowie ein amtlicher Stimmbrief) zu beantragen.

Ein **Antrag auf Briefabstimmung (= Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins)** ist auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung aufgedruckt. Der Antrag kann auch mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift gestellt werden. Ein elektronischer Stimmscheinantrag steht auch unter www.rhede.de zur Verfügung. Sofern die Briefabstimmungsunterlagen nicht an die Wohnanschrift geschickt werden sollen, ist zusätzlich die abweichende Anschrift (z. B. die Urlaubsanschrift o. a.) anzugeben, wohin die Unterlagen geschickt werden sollen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Die Briefabstimmungsunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Die Unterlagen können auch persönlich im **Bürgerbüro** der Stadt Rhede **abgeholt** werden. **Dort besteht auch die Möglichkeit, direkt abzustimmen.**

Stimmscheinanträge werden bis zum 11. September 2015, 18:00 Uhr, entgegengenommen. Ausnahmsweise ist die Beantragung noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr möglich, wenn der/die Abstimmberechtigte nachweisbar plötzlich erkrankt ist und deshalb das Abstimmungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Umständen aufsuchen kann. Gleiches gilt, wenn der/die Abstimmberechtigte unverschuldet nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen wurde.

Die Abholung von Stimmschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Rhede vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die **Öffnungszeiten des Bürgerbüros** sind:

Montag bis Donnerstag: 8.00 - 17.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 13.00 Uhr
Samstag: 9.00 - 12.00 Uhr

Am Freitag, **11. September, ist das Bürgerbüro bis 18:00 Uhr** geöffnet.

Der Stimmbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Stimmschein ist so rechtzeitig der Stadt Rhede zu übersenden, dass der Stimmbrief am Abstimmungstag, 13. September 2015, **bis spätestens 16:00 Uhr** eingeht. Der Stimmbrief kann auch im Bürgerbüro der Stadt Rhede abgegeben oder in den Briefkasten der Stadt Rhede eingeworfen werden. Später eingehende Stimmbriefe können nicht mehr bei der Stimmenauszählung berücksichtigt werden.

III. Informationen zum Abstimmungsergebnis

Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung durch die Abstimmungsvorstände in den Abstimmungslokalen.

Die Abstimmungsergebnisse aus den Stimmbezirken werden am Abend der Abstimmung ab 18:00 Uhr im Rheder Ei des Rathauses präsentiert. Gleichzeitig werden die Ergebnisse auch auf der Homepage der Stadt Rhede unter www.rhede.de veröffentlicht.

Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit **mindestens 20 v.H. der Abstimmungsberechtigten** (rd. 3.134 Stimmen) beträgt.

Wenn die erforderliche Mehrheit erreicht wird, hat der Bürgerentscheid die Wirkung eines Ratsbeschlusses und genießt einen erhöhten Bestandsschutz. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Initiative des Rates durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

Kommt die erforderliche Mehrheit von 20 v.H. der gültigen Stimmen nicht zustande, ist der Bürgerentscheid gescheitert.

Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids in seiner Sitzung am 21. Oktober 2015 fest. Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis im Amtsblatt öffentlich bekannt.

Wenn Sie Fragen zum Bürgerentscheid haben, rufen Sie uns gerne an:

Bürgerbüro: 02872/930-102

Wahlbüro: 02872/930-205